

Fluggastrechte – Entschädigung für Flugverspätungen oder Flugannullierungen

Während den Schulferien herrscht an den Flughäfen meist Hochbetrieb. Es kommt deshalb häufig zu Flugverspätungen. Auch Flugannullierungen sind möglich. Bei überbuchten Flügen kommt es sogar vor, dass Sie nicht befördert werden. Erreichen Sie Ihre Reisedestination verspätet oder gar nicht oder wird ihr Flug gar annulliert, steht Ihnen unter gewissen Umständen eine Entschädigungszahlung von der Fluggesellschaft zu. Für Flüge von der Schweiz oder einem EU-Land sowie bei einem Flug in die Schweiz oder in ein EU-Land gibt es klare Regelungen. Die EU-Fluggastrechteverordnung legt pauschale Entschädigungen für die häufigsten Fälle fest.

1. Grosse Verspätung

Eine solche liegt vor bei 2 Stunden Abflugverspätung bei Flügen mit einer Distanz bis zu 1'500 km, bei 3 Stunden Abflugverspätung bei Flügen mit einer Distanz bis zu 3'500 km und bei 4 Stunden Abflugverspätung bei Flügen mit einer Distanz über 3'500 km. Sie haben Anspruch auf Verpflegung sowie wenn nötige eine Hotelunterkunft. Zudem muss man Sie gratis telefonieren lassen. Auf diese Rechte muss Sie die Fluggesellschaft sogar aufmerksam machen. Bei verspäteter Ankunft am Zielort von über 3 Stunden kann sogar eine Ausgleichszahlung wie bei Nichtbeförderung/Flugannullierung geschuldet sein.

2. Nichtbeförderung oder Flugannullierung

Wenn Ihnen die Beförderung aufgrund einer Überbuchung verweigert oder der gebuchte Flug annulliert wird, so steht Ihnen nebst einem alternativen Transport, bei Bedarf einer Übernachtung sowie der notwendigen Verpflegung unter gewissen Umständen eine Ausgleichszahlung zu. Diese beträgt für Flüge bis 1'500 km 250 Euro pro Passagier, für Flüge zwischen 1'500 und 3'500 km 400 Euro pro Passagier und für Flüge über 3'500 km 600 Euro pro Passagier.

Bei Flugannullierungen, die entweder mindestens 2 Wochen vor Abflug mitgeteilt wurden oder die auf aussergewöhnliche Umstände, die die Fluggesellschaft nicht zu verantworten hat (beispielsweise einem Vulkanausbruch oder einem Unwetter), zurückzuführen sind, entfällt der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Auch bei Umbuchung kann ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegeben sein.

Es entspricht der gängigen Praxis, dass Fluggesellschaften behaupten, es liege ein aussergewöhnlicher Umstand vor, obwohl dies meist nicht der Fall ist. Man versucht so, Ausgleichszahlungen zu vermeiden.

Die Realität ist leider oft nicht so einfach und klar. Gerne klären wir für Sie ab, ob Sie Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben oder nicht und helfen Ihnen bei der Durchsetzung Ihres Anspruches. Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, empfehlen wir Ihnen jedoch, den Fall vorgehend der Rechtsschutzversicherung anzumelden und um eine Kostengutsprache zu ersuchen.

St. Gallen, 16. August 2016